



Zuschussrichtlinie zur Förderung von örtlichen Vereinen in der Jugendarbeit

I. Allgemeines

- 1.1. Gemeinnützige örtliche Vereine und Organisationen sollen für ihre Jugendarbeit eine öffentliche Förderung durch die Stadt Dorfen erhalten. Auch Jugendgruppen, die nicht als Verein organisiert sind, sowie Jugendprojekte können im Einzelfall zusätzlich gefördert werden.
- 1.2. Die Förderung von Jugendarbeit und ehrenamtlichem Engagement ist eine Aufgabe, der immer mehr Bedeutung zukommt. Sie trägt dazu bei, eine soziale und kulturelle Infrastruktur für junge Menschen in der Gemeinde zu schaffen und zu unterstützen sowie soziale Bindungen zu stärken, die infolge des gesellschaftlichen Wandels nicht mehr selbstverständlich sind.
- 1.3. Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung die Zahl der Kinder, Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren und jungen Erwachsenen im Alter bis einschließlich 26 Jahren mindestens zehn Prozent der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports.

II. Zuschussbereiche

- 2.1. Grundförderung jugendlicher Mitglieder
Vereine und Organisationen erhalten für ihre Jugendarbeit einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 15,00 € pro Jugendlichen, der seinen Wohnsitz im Gemeindebereich und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Förderungsvoraussetzung:

Die Zahl der Jugendlichen des Vereins bzw. der Organisation ist belegt nachzuweisen. Stichtag für die Angaben ist der 30.06. des Jahres.

- 2.2. Personelle Förderung
Die Stadt Dorfen unterstützt das Bestreben des Vereins, Jugendliche im Freiwilligendienst einzusetzen (Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr).



Die persönliche Entwicklung wird dadurch gefördert und der Verein erhält Unterstützung im laufenden Betrieb.

In seiner Funktion als Einsatzstelle erhält der Verein einen Zuschuss in Höhe von 50% für die monatlich zu leistenden Gehaltszahlungen. Der Vertrag über den Einsatz des FWD ist im Vorfeld vorzulegen und genehmigen zu lassen.

Im Falle einer Kooperation mit einem anderen Verein ist zu berücksichtigen, dass dieser förderfähig ist und Jugendarbeit leistet.

2.3. Investive Förderung

Für Investitionen können jährlich Zuwendungen beantragt werden. Investitionen können sein:

- das Renovieren, Sanieren sowie Errichten von baulichen Sportanlagen und deren Um- und Anbauten
- das Renovieren und Sanieren von sonstigen Einrichtungen und beweglichem Vermögen, die in einem auf den Einzelfall bezogenen angemessenen Umfang zur Betreuung Jugendlicher dienen.
- die Anschaffung von Sportgeräten, Übungsgeräten sowie von Hilfsmitteln für die Jugendarbeit.

Förderungsvoraussetzungen:

Zuschüsse für Investitionen können beantragt werden, wenn die Maßnahme € 2.500 übersteigt. Wird dieser Wertansatz im Einzelfall nicht erreicht, ist dies besonders zu begründen.

Bei der Anschaffung von Sportgeräten, Übungsgeräten sowie von Hilfsmitteln für die Jugendarbeit wird gemäß den Pauschalsätzen der zuwendungsfähigen Großgeräteleiste des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) gefördert.

Werden Zuwendungen für Investitionen beantragt, ist eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme, eine sachlich fundierte Kostenermittlung sowie ein realistisch angesetzter Finanzierungsplan vorzulegen. Vorhandene Planentwürfe und Unterlagen (z.B. Vorantrag für die Baugenehmigung) sind beizufügen.

Eine ausreichende Finanzkraft des Vereins und Eigenleistungen sind unverzichtbarer Teil des Finanzierungsplans. Der von den antragstellenden Vereinen aufzubringende Eigenanteil darf 10% der Investitionssumme nicht unterschreiten. Bei der Anrechnung von Eigenleistungen (Arbeits-, Sach- und Maschinenleistungen) werden die jeweils gültigen Sätze des Bayer. Landessportverbandes e.V. (BLSV) in Ansatz gebracht.



Die Förderobjekte müssen grundsätzlich im Eigentum oder Erbbaurecht des Vereins stehen. Das Erbbaurecht hat sich auf einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren ab Fertigstellung der Anlage zu erstrecken (Zweckbindungsfrist).

In folgenden Fällen genügt anstelle eines Eigentums- oder Erbbaurechts ein langfristiges Nutzungsrecht an dem Grundstück, das durch einen Vertrag nachzuweisen ist:

- bei Gemeinschaftsprojekten (das heißt Anlagen, die im räumlichen Zusammenhang errichtet werden) von mehreren Vereinen oder von Vereinen und Kommunen;
- bei Anlagen oder Einbauten, die nicht auf vereins- oder verbandseigenen Grundstücken errichtet werden.

Das Nutzungsrecht sowie das Hausrecht müssen auf die Dauer von mindestens 25 Jahren ab Fertigstellung der Anlage uneingeschränkt, unkündbar und unabdingbar eingeräumt werden. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 543 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bleibt davon unberührt.

Bei Generalinstandsetzungen, Modernisierungen und entsprechenden Instandsetzungen sowie bei Umbauten bestehender Anlagen muss die vertragliche Nutzungsdauer ebenfalls noch mindestens 25 Jahre ab Fertigstellung betragen. Bei Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 75 000 € genügt eine Restnutzungsdauer von zehn Jahren.

Dies gilt auch, wenn sich diese Maßnahmen nur auf einen Teil der Anlage beziehen. Für nachträgliche An-, Aus- oder Einbauten genügt bei Gemeinschaftsprojekten mehrerer Vereine der Nachweis eines langfristigen Nutzungsrechts nur dann, wenn auch für die bestehende Anlage ein entsprechendes langfristiges Nutzungsrecht des Zuwendungsempfängers besteht.

Fördermöglichkeiten:

Zuschuss

Bei Sportvereinen wird ein Zuschuss von 15 % auf Basis der vom Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) anerkannten förderfähigen Investitionssumme gewährt. Bei anderen Vereinen ebenfalls 15 % der förderfähigen Investitionssumme.

Zinsloses Darlehen

Bei Maßnahmen über € 25.000 kann zudem ein zinsloses Darlehen von bis zu 15 % aus der Investitionssumme gewährt werden. Das Darlehen ist nach drei tilgungsfreien Jahren in zehn gleichbleibenden Jahresraten zurückzuzahlen, eine vorzeitige Darlehensrückzahlung ist jederzeit möglich.

Sonstige Förder- und Beratungsmöglichkeiten

- Überlassung öffentlicher Einrichtungen: Gemeindliche Einrichtungen wie Turnhallen, Pausenhöfe oder sonstige Spielflächen werden den Vereinen und Gruppen kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Internetauftritt: Die örtlichen Angebote der Jugendarbeit können auf der Homepage der Stadt Dorfén bekannt gegeben werden.
- Vereine können sich auch mit ihrem Anliegen an die Jugendpflegerin der Stadt Dorfén wenden, wenn sie Unterstützung benötigen. Die Ausbildung zum Jugendleiter kann auf Antrag und in Absprache mit dem Kreisjugendring begleitet werden.
- Ziel ist es, die in der Jugendarbeit aktiven Vertreter zu unterstützen und ihnen wertvolle Informationen zu geben. Zudem ist geplant, Fortbildungen sowie regelmäßig Vereinsgespräche mit Vertretern der Vereine/Jugendorganisationen und der Stadt Dorfén, vertreten durch das Referat Sport und Vereine, anzubieten.
- Mögliche Themen für Fortbildungen und Informationsangebote im Rahmen der gemeindlichen Jugendarbeit:
 - Führungszeugnis
 - Kinderschutz, Prävention sexualisierter Gewalt
 - Mobbing
 - Gefahren von Social Media
 - Fördermöglichkeiten für Vereine (Angebote des BJR, BLSV und anderen Organisationen)

III. Grundsätze der Förderung und Auszahlung

- 3.1. Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Sie müssen für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit nach den Vorschriften des SGB VIII verwendet werden. Art, personeller Einsatz und Umfang der Jugendarbeit ist darin in Kurzform darzustellen, die Maßnahme muss für einen Personenkreis bis einschließlich 26 Jahren definiert sein.



Der Antrag ist in schriftlicher Form bis spätestens 31.10. für das Folgejahr an die Abteilung Finanzen der Stadt Dorfen, Rathausplatz 2, in 84405 Dorfen unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Antragsformulare zu stellen.

- 3.2. Fördermittel anderer Stellen sind zu berücksichtigen, so dass eine Überförderung ausgeschlossen wird. Eine Kombination mit weiteren öffentlichen Fördermitteln kann zugelassen werden, sofern die Summe aller Fördermittel die insgesamt förderfähigen Ausgaben nicht übersteigt.
- 3.3. Die Unterlagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vereins, sowie die Förderzusagen zu Bundes-, Landes- und Bezirksmitteln und anderer Stellen sind der Stadt bei Antragsstellung vorzulegen. Die Anforderung weiterer, konkretisierender Auskünfte und Unterlagen bleibt vorbehalten.
- 3.4. Das Prüfungsrecht der gemeindlichen Rechnungsprüfung ist von jedem Zuwendungsempfänger anzuerkennen.
- 3.5. Investitionsmaßnahmen dürfen erst nach Bewilligung des Zuwendungsantrages begonnen werden. Wird ein vorgezogener Baubeginn beabsichtigt, so ist dieser bei der Stadt rechtzeitig schriftlich zu beantragen und kann nur auf eigenes finanzielles Risiko erfolgen.
- 3.6. Bei Baumaßnahmen können auf Antrag Abschläge gemäß Baufortschritt ausgezahlt werden. Entsprechende Auslagen sind nachzuweisen.
- 3.7. Die Auszahlung des Investitionszuschusses erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises nach Abschluss der Maßnahme (spätestens nach einem Jahr) und unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Stadt. Der Baubeginn muss innerhalb eines Jahres nach Antragstellung erfolgen.

IV. Rechtsanspruch

Alle Zuschüsse sind freiwillige Leistungen und werden nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel genehmigt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

V. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum **1. August 2025** in Kraft und ersetzt die Zuschussrichtlinie von örtlichen Vereinen in der Jugendarbeit vom 22.11.2022.



Dorfren den, 9. Juli 2025

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Heinz Grundner'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'H'.

Heinz Grundner
Erster Bürgermeister